

**Vereinssatzung**  
**Stand 16.12.2021**

**§ 1 Name und Sitz**

1. Der am 15.02.2021 gegründete Verein führt den Namen „Die Wirtschaftsinformatik – Verein zur Förderung der Wirtschaftsinformatik“ mit der Kurzbezeichnung „Die WI“.
2. Er soll in das zuständige Vereinsregister eingetragen werden und trägt nach der Eintragung die Zusatzbezeichnung e.V.
3. Der Sitz des Vereins ist Leipzig.

**§ 2 Geschäftsjahr**

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

**§ 3 Zweck des Vereins**

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Wissenschaft und Forschung in der Wirtschaftsinformatik sowie die Förderung der Volks- und Berufsbildung.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
  - Durchführung von Netzwerktreffen, Workshops und Tagungen.
  - Öffentlichkeitsarbeit und Kommunikation von Forschungsergebnissen, u.a. Veröffentlichungen in Print- und Onlinemedien.
  - Vergabe von Wissenschaftsstipendien und Vergabe von Preisen für herausragende Forschungs- und Lehrleistungen.
  - Durchführung von wissenschaftlichen Aus- und Fortbildungsmaßnahmen für Wissenschaftler:innen in der Wirtschaftsinformatik, u.a. durch Nachwuchstreffen mit themenbezogenen Arbeitsgruppen und durch Moderator:innen geleitet.
  - Durchführung von Forschungsprojekten und Veröffentlichung sowie Diskussion von Forschungsergebnissen der Wirtschaftsinformatik.
  - Der Verein kann mit anderen gemeinnützigen Einrichtungen zur Zweckverwirklichung zusammenarbeiten, die ähnliche Zwecke verfolgen.

**§ 4 Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsgemäßen Zwecken verwendet werden.
3. Der Verein vertritt den Grundsatz parteipolitischer, religiöser und ethnischer Toleranz und Neutralität.
4. Die Mitglieder des Vereins erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

5. Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.
6. Der Verein kann für Mitglieder des Vorstandes pauschale Aufwandsentschädigungen und/oder sonstige Vergütungen für die Vorstandstätigkeit zahlen. Die Höhe der zu zahlenden pauschalen Aufwandsentschädigungen und / oder sonstigen Vergütungen beschließt der Vorstand unter Berücksichtigung der Angemessenheit und Verhältnismäßigkeit.
7. Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass andere Vereinsmitglieder und sonstige für den Verein tätige Personen für ihre Tätigkeit für den Verein eine angemessene Vergütung oder ein angemessenes Honorar erhalten.
8. Der Vorstand entscheidet über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende.

### **§ 5 Erwerb und Arten der Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann jede volljährige natürliche Person und jede juristische Person werden.
2. Der Verein besteht aus
  - (a) regulären Mitgliedern (reguläre Mitglieder sind solche, die regelmäßig die Ziele des Vereins aktiv unterstützen oder sonst im Verein mitarbeiten).
  - (b) Gremienmitglieder, das sind:
    - die/der Vorsitzende der Wissenschaftlichen Kommission für Wirtschaftsinformatik (WKWI) im Verband der Hochschullehrer für Betriebswirtschaftslehre e.V. (VHB)
    - die/der Sprecher\_in des Fachbereichs Wirtschaftsinformatik (FB WI) der Gesellschaft für Informatik (GI) e. V.
    - die/der President des AIS Chapter Germany (AISD)
    - die/der Editor-in-Chief der Fachzeitschrift Business & Information Systems Engineering (BISE)
3. Wer die reguläre Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand ein schriftliches Aufnahmegesuch mit Benennung der gewünschten Mitgliedschaft zu richten. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand. Annahme oder Ablehnung sind dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen. Die Annahme oder Ablehnung ist nicht zu begründen. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.
4. Die Gremienmitgliedschaft entsteht durch schriftliche Anzeige der Mitgliedschaftsbereitschaft der einzelnen unter § 5 Abs. 2 b benannten Funktionsträger bzw. Funktionsträgerinnen an den Vorstand.

Mit Beendigung der in § 5 Abs. 2 b benannten Funktion wird das bisherige Gremienmitglied mit entsprechender schriftlicher Erklärung an den Vorstand reguläres Mitglied. Ohne diese Erklärung erlischt die Mitgliedschaft nach Ablauf von 4 Wochen nach Beendigung der Funktion nach § 5 Abs. 2 b automatisch.

## **§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Jedes Mitglied erkennt die Satzung sowie die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung als für sich bindend an.
2. Die Ziele des Vereins sind nach besten Kräften zu fördern.
3. Jedes Mitglied hat eine Kommunikation per Email zu ermöglichen.
4. Beiträge und ggf. Aufnahmegebühren und Umlagen sind pünktlich zu entrichten.
5. Dabei ist jedes Mitglied verpflichtet am SEPA-Lastschriftverfahren teilzunehmen. Ausnahmen hiervon kann der Vorstand auf Antrag zulassen.

## **§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet
  - durch Austritt
  - durch Tod
  - durch Ausschluss
  - bei juristischen Personen durch Wegfall der Rechtsfähigkeit oder Eröffnung des Insolvenzverfahrens.
  - Für Gremienmitglieder gilt zusätzlich die Beendigungsmöglichkeit nach § 5 Abs. 4 Satz 3.
2. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Der Austritt ist nur zum 31.12. des Jahres unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten zulässig.
3. Ein Mitglied kann vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden bei
  - (a) Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen oder Missachtung von Beschlüssen oder Anordnungen der Organe des Vereins,
  - (b) Nichtzahlung von Beiträgen, ggf. Aufnahmegebühren oder Umlagen bei mindestens dreimonatiger Überschreitung der Fälligkeit und erfolgloser Mahnung mit weiterer Fristsetzung von zwei Wochen,
  - (c) einem schweren Verstoß gegen die Interessen des Vereins oder Schädigung des Ansehens des Vereins u.a. wegen groben Fehlverhaltens.
4. Vor Beschlussfassung des Vorstandes ist dem betroffenen Vereinsmitglied Gelegenheit zu geben, sich zu den ihm gegenüber erhobenen Vorwürfen und dem beabsichtigtem Vereinsausschluss schriftlich mit einer Frist von 4 Wochen, beginnend ab Versand der Aufforderung zur Stellungnahme, Stellung zu nehmen.

Mit dem Ausschussbeschluss hat der Vorstand das Recht, das betroffene Vereinsmitglied bis zur Rechtskraft der Entscheidung von allen Vereinsaktivitäten auszuschließen.
5. Mit Beendigung der Mitgliedschaft bleiben bereits begründete Zahlungsverpflichtungen bestehen.

## **§ 8 Mitgliedsbeiträge, Aufnahmegebühren, Umlagen**

1. Der Verein erhebt Jahresmitgliedsbeiträge.
2. Er kann über die Festlegung von Aufnahmegebühren und/oder Umlagen und deren Höhe beschließen.
3. Über die Höhe der Mitgliedsbeiträge, Aufnahmegebühren und/oder Umlagen und deren jeweilige Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung. Dabei können für unterschiedliche Mitgliedergruppen unterschiedliche Höhen festgesetzt werden.
4. Gremienmitglieder sind für die Dauer ihrer Gremientätigkeit vom Mitgliedsbeitrag befreit.

## **§ 9 Stimmrecht und Wählbarkeit**

1. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, bei juristischen Personen deren gesetzlicher Vertreter oder dem von dieser für die jeweilige Mitgliederversammlung schriftlich benannten Vertreter.
2. Passivwahlberechtigt sind alle regulären Mitglieder einschließlich der gesetzlichen Vertreter der juristischen Personen bzw. dem von dieser benannten Vertreter sowie die Gremienmitglieder.

## **§ 10 Vereinsorgane**

Organe des Vereins sind:

- (a) die Mitgliederversammlung
- (b) der Vorstand

## **§ 11 Mitgliederversammlung**

1. Die aus allen Vereinsmitgliedern bestehende Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie ist bei ordnungsgemäßer Einberufung ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen stimmberechtigten Vereinsmitglieder beschlussfähig.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr, möglichst im 1. Quartal, statt. Sie darf per Videokonferenz oder als hybride Veranstaltung, die eine Versammlung vor Ort mit einer Videokonferenz kombiniert, durchgeführt werden.
3. Die Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt per E-Mail durch die bzw. den Sprecher\_in des Vorstands und im Vertretungsfall durch die bzw. den Stellvertretender Sprecher des Vorstands.

Zwischen Versand des Einladungsschreibens und dem Termin der Mitgliederversammlung muss eine Frist von mindestens 2 Wochen liegen.

In der Einladung sind Datum und Ort der Mitgliederversammlung, bei Durchführung der Mitgliederversammlung per Videokonferenz sind Datum und Zugangsdaten zur Teilnahme, bei hybriden Veranstaltungen Datum und Ort der Mitgliederversammlung sowie die Zugangsdaten zur Teilnahme per Videokonferenz anzugeben.

Der Einladung ist die Tagesordnung beizufügen.

Die Einladung gilt als ordnungsgemäß zugestellt, wenn sie an die zuletzt dem Verein benannte Email-Anschrift versandt wurde.

4. Über die Tagesordnung entscheidet der Vorstand. Diese soll mindestens folgende Punkte enthalten:
  - (a) Verlesung und Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung,
  - (b) Entgegennahme der Berichte,
  - (c) Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer\_in,
  - (d) Entlastung des Vorstandes,
  - (e) Wahl der Vorstandsmitglieder, soweit die Wahl ansteht,
  - (f) Wahl der Kassenprüfer, soweit die Wahl ansteht,
  - (g) Beschlussfassung über Mitgliedsbeiträge, ggf. Aufnahmegebühren und / oder Umlagen,
  - (h) Genehmigung der Jahresrechnung,
  - (i) Genehmigung des Etats des laufenden Jahres und
  - (j) Beschlussfassung über Satzungsänderungen.

5. Die Mitgliederversammlung wird von der bzw. dem Sprecher\_in des Vorstands, bei deren/dessen Verhinderung von der bzw. dem Stellvertretenden Sprecher\_in geleitet. Ist keiner der beiden Personen anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter.

6. Der Versammlungsleiter bestimmt den Protokollführer.

7. Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen. Dies gilt auch für die Durchführung per Videokonferenz oder als hybride Veranstaltung.

Wenn der Antrag auf geheime Abstimmung gestellt wird, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung. Eine geheime Abstimmung oder Wahl ist durchzuführen, wenn dies von mindestens 1/5 der erschienenen Stimmberechtigten verlangt wird. In diesem Fall erfolgt die anonyme Abstimmung über ein geeignetes Abstimmungstool, dessen Nutzung die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands zu Beginn der Mitgliederversammlung beschlossen hat.

Sollte dieses nicht zur Verfügung stehen, kann die Mitgliederversammlung zu dieser Abstimmung oder dieser Wahl nicht per Videokonferenz oder als hybride Veranstaltung durchgeführt werden und muss nach fristgerechter Einladung gem. § 11 Abs. 3 als Anwesenheitsveranstaltung erneut mit diesem Abstimmungspunkt und/oder dieser Wahl durchgeführt werden.

8. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen getroffen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

Zur Änderung der Satzung und/oder des Vereinszwecks ist die Mehrheit von 2/3 der abgegeben gültigen Stimmen erforderlich.

Werden für ein Amt mehr als 2 Kandidaten vorgeschlagen, so ist der Kandidat gewählt, der die einfache Mehrheit erhält.

9. Über Anträge kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mit Begründung vor der Versammlung schriftlich bei der bzw. dem Sprecher\_in des Vorstands eingegangen sind oder zu Beginn der Mitgliederversammlung vorgetragen werden. Die Mitgliederversammlung entscheidet über diese Anträge

nur, wenn sie vorher mit einfacher Mehrheit über die entsprechende Ergänzung der Tagesordnung abgestimmt hat.

10. Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Ergebnisse der Wahlen sind im Versammlungsprotokoll aufzunehmen. Dieses ist vom bzw. von der Versammlungsleiter\_in und vom bzw. von der Protokollführer\_in zu unterzeichnen.
11. Eine Änderung der Satzung kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei der Einladung ist die Angabe der zu ändernden Paragraphen der Satzung bekannt zu geben. Ein Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

## **§ 12 Außerordentliche Mitgliederversammlung**

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist mit einer Frist von 3 Wochen mit entsprechender Tagesordnung und Begründung einzuberufen, wenn es

- (a) der Vorstand beschließt,
- (b) ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich unter Bezeichnung des Tagesordnungspunktes und seiner Begründung beim Vorstand beantragt.

Für Einladung und Durchführung gilt § 11 entsprechend.

## **§ 13 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus sieben Personen. Zu diesen gehören die vier Gremienmitglieder gemäß § 5 Abs. 2 b sowie drei weitere von der Mitgliederversammlung zu wählenden Vereinsmitglieder. Soweit ein Gremienmitglied seiner Mitgliedschaft im Vorstand widersprochen hat, erhöht sich die Zahl der zu wählenden Vorstandsmitglieder entsprechend.
2. Die Vorstandsmitglieder wählen aus ihrer Mitte die bzw. den Sprecher\_in des Vorstands, die bzw. den Stellvertretende(n) Sprecher\_in des Vorstands sowie die bzw. den Schatzmeister(in).
3. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Wahlperiode aus dem Vorstand aus, kann der Vorstand sich mit einem stimm- und wahlberechtigten Vereinsmitglied bis zur Ende der restlichen Wahlperiode selbst ergänzen.
4. Endet die Funktion eines Gremienmitglieds gem. § 5 Abs. 2 b in seiner Organisation vor Ablauf der Wahlperiode, endet sein Vorstandsamt erst mit Ende der Wahlperiode. Tritt es von seinem Vorstandsamt zurück oder endet seine Vereinsmitgliedschaft nach § 5 Abs.5 Satz 3, ergänzt sich der Vorstand gemäß § 13 Abs. 3.
5. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die bzw. der Sprecher\_in des Vorstands, die bzw. der Stellvertretende Sprecher\_in des Vorstands und die bzw. der Schatzmeister(in) mit der Maßgabe, dass jede bzw. jeder den Verein gerichtlich und außergerichtlich allein vertreten darf.
6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sprechers des Vorstands. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
7. Die bzw. der Sprecher\_in des Vorstands, im Vertretungsfall die bzw. der Stellvertretende Sprecher\_in beruft die Sitzungen des Vorstandes ein und leitet sie.

8. Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte und die Verwaltung des Vereinsvermögens.
9. Zur Erfüllung der operativen und Verwaltungsaufgaben darf der Vorstand über die Einstellung eines Geschäftsführers und / oder anderen Personals beschließen. Aufgaben und Vollmachten sind vertraglich zu regeln.
10. Die bzw. der Schatzmeister(in) verwaltet die Vereinskasse und führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben. Sie bzw. er überwacht die Finanzsituation.
11. Die zu wählenden Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Sie bleiben solange im Amt, bis ein Nachfolger gewählt ist. Die Vorstandsmitgliedschaft der Gremienmitglieder entspricht dieser Wahlperiode.
12. Wiederwahl ist bis zu zwei Mal zulässig. Ämterhäufung im Verein ist unzulässig.

#### **§ 14 Kassenprüfer**

1. Die Kasse des Vereins wird im jeden Jahr durch 2 von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer\_innen, die nicht dem Vorstand angehören dürfen, mindestens einmal geprüft. Sie werden für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
2. Aufgaben der Kassenprüfer\_innen sind die Prüfung der ordnungsgemäßen Verbuchung der Einnahmen und Ausgaben sowie deren Verwendung im Rahmen der Satzung.

#### **§ 15 Ordnungen**

1. Zur Durchführung der Satzung kann sich der Verein weitere Ordnungen geben. Diese werden mit Zweidrittelmehrheit vom Vorstand beschlossen.
2. Alle Ordnungen sind nicht Satzungsbestandteil.

#### **§ 16 Haftung**

1. Für den Verein grundsätzlich ehrenamtlich Tätige sowie seine Organ- oder Amtsträger:innen, deren Vergütung die Ehrenamtszuschale im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer grundsätzlich ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
2. Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die diese bei der Teilnahme an Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

#### **§ 17 Datenschutz**

1. Zur Erfüllung der Vereinszwecke werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG ) und der Europäischen Datenschutzgrundverordnung personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Vereinsmitglieder im Verein gespeichert, übermittelt und verändert.

2. Jedes Vereinsmitglied hat das Recht auf:
  - Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten,
  - Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind,
  - Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt,
  - Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn deren Speicherung unzulässig war.
3. Den Organen des Vereins und seinen für ihn tätigen Mitgliedern ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, anderen bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Dieses Verbot besteht auch nach dem Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein.

Soweit Vereinsfremde für den Verein tätig werden, hat der Vorstand die Aufgabe, diese auf die Einhaltung der Datenschutzbestimmungen zu verpflichten und den entsprechenden Nachweis zu führen.
4. Das Vereinsmitglied erklärt sich einverstanden, dass die im Zusammenhang mit der Teilnahme und dem Besuch von Vereinsveranstaltungen gemachten Fotos, Filmaufnahmen und Interviews in Rundfunk, Fernsehen, Printmedien, Büchern, fototechnischen Vervielfältigungen (Filme etc.) und im Internet ohne Anspruch auf Vergütung verbreitet und veröffentlicht werden können.

## **§ 18 Auflösung, Aufhebung, Zweckänderung des Vereins**

1. Die Auflösung oder Zweckänderung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Die Einberufung und Durchführung einer solchen Mitgliederversammlung richtet sich nach § 11 der Satzung und darf nur erfolgen, wenn es
  - (a) der Vorstand mit einer Mehrheit von Dreiviertel aller seiner Mitglieder beschlossen hat,
  - (b) von einer Zweidrittelmehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wird.
3. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von Dreiviertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vor zu nehmen.

Sollten bei der ersten Versammlung weniger als 50 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, ist eine zweite Versammlung innerhalb von zwei Wochen mit den Einladungsformalien- und Fristen des § 11 einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Vereinsmitglieder mit einer Mehrheit von Dreiviertel der anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder beschließt. Hierauf ist in der ersten Einladung ausdrücklich hinzuweisen.
4. Bei Auflösung, Aufhebung oder Wegfall des bisherigen Zwecks fällt das nach Erfüllung der Verbindlichkeiten noch vorhandene Vermögen an die Deutsche Forschungsge-



meinschaft e.V., Kennedyallee 40, 53175 Bonn mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen nur ausschließlich und unmittelbar für den gemeinnützigen Zweck Wissenschaft und Forschung verwendet werden darf.

### **§ 19 Schriftform**

E-Mail-Schreiben erfüllen alle in der Satzung aufgeführten Schriftformerfordernisse.

### **§ 20 Sonstiges**

Der Vorstand ist ohne Beschlussfassung der Mitgliederversammlung berechtigt, die Satzung zu ändern, soweit dies vom zuständigen Finanzamt zur Erfüllung der Vorgaben zur Anerkennung der Gemeinnützigkeit oder vom zuständigen Vereinsregistergericht zur Erfüllung der Voraussetzung zur Eintragung in das Vereinsregister verlangt wird.

### **§ 21 Gültigkeit**

Die Satzung wurde durch die Gründungsversammlung am 15.02.2021 beschlossen und ist mit Beschlussfassung gültig. Sie wurde gemäß § 20 geändert durch Vorstandsbeschluss vom 23.04.2021 sowie durch Vorstandsbeschluss vom 16.12.2021.

---

Rainer Alt  
(Sprecher des Vorstands)

---

Jens Pöppelbuß  
(Mitglied des Vorstands)

---

Alexander Mädche  
(Stellv. Sprecher des Vorstands)

---

Nils Urbach  
(Schatzmeister)

---

Christof Weinhardt  
(Mitglied des Vorstands)